



Allgemeine Geschäftsbedingungen Inforaum

1. Allgemeines

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber SaaS-Dienstleistungen über das Medium Internet im Bereich Projekt/Teammanagement.

2. Leistungsumfang

2.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die Dauer des Vertrages die Software „Inforaum“ in der jeweils aktuellsten Version über das Internet entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Hierzu speichert der Auftragnehmer die Software auf einem Server in seinem eigenem Rechenzentrum und stellt sie über das Internet zu Verfügung.

2.2. Der Auftragnehmer entwickelt die Software laufend weiter und verbessert diese durch Updates.

2.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungsbeschreibung eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

2.4. Der genaue Umfang der Leistungsbeschreibung der Software des Auftragnehmers ist auf der Webseite des Auftragnehmers unter www.inforaum.at festgelegt.

2.5. Der Auftragnehmer überwacht laufend die Funktionalität seiner Dienste und beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt werden, falsche Ergebnisse liefern oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeiten.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind.

3.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzen-spannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der

Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner herantragen.

3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistung vom Auftragnehmer erforderlichen Pass-wörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

3.4. Der Auftraggeber wird die dem Auftragnehmer übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, sodass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

4. Leistungs-/Erreichbarkeitsstörungen

4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

4.2. Die Überwachung der Grundfunktionen der Software erfolgt täglich. Die Wartung der Software erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag 08:00 bis 19:00 Uhr. Bei schweren Fehlern die die Nutzung der Software nicht ermöglicht oder ernstlich einschränkt erfolgt die Wartung innerhalb von 4 Stunden ab Kenntnis oder Verständigung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig von Wartungsarbeiten informieren und diese rasch durchführen. Ist eine Fehlerbehebung innerhalb von 12

Stunden nicht möglich wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums der für die Behebung zu veranschlagen ist, informieren.

5. Haftung

5.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten, die durch Dienste des Auftragnehmers zugänglich sind.

5.2. Werden Leistungen des Auftragnehmer von unberechtigten Dritten unter Verwendung der User-ID und des Passwortes des Auftraggebers in Anspruch genommen, so haftet der Auftraggeber für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungen, sofern ihn am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

5.3. Der Auftragnehmer speichert die erstellten Dokumente und erstellt regelmäßig Datensicherungen. Der Auftragnehmer ergreift alle angemessenen und vertretbaren Maßnahmen, um die Datensicherheit der gespeicherten Dokumente sicherzustellen. Allerdings haftet er nicht für die Speicherung der Dokumente. Eine mögliche Schadenersatzpflicht ist auf die Höhe der Monatsgebühr beschränkt.

6. Vergütung

6.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Auftragnehmer für die Softwareüberlassung und das Hosting, das vereinbarte monatliche Entgelt zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer zu bezahlen.

6.2. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 5 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.

6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

6.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilungen an den Auftraggeber mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat eine Anpassung der Entgelte und Leistungsinhalte vorzunehmen, sofern sie für den Auftragnehmer zumutbar sind. Gründe für eine solche Leistungsänderung sind er technische Fortschritt sowie die Weiterentwicklung der Software. Die Änderung erfolgt in der Art und

in dem Ausmaß, wie der Umfang und die Leistungsfähigkeit der Software geändert werden. Ist der Kunde nicht bereit den Vertrag zu geänderten Preisen fortführen so wir ihm das Recht einer außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen gegeben.

6.5. Die vereinbarten Preise sind wertgesichert auf der Basis des Index der Verbraucherpreise 2000 wie er vom österreichischen statistischen Zentralamt verlaubar wird bzw. dessen Folgeindex. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der im Monat des Vertragsbeginns veröffentlichte Jahresdurchschnittsindex. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt jährlich

7. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

8. Nutzungsrechte an der Software

8.1. Soweit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

8.2. Bei Nutzung der Software ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich.

8.3. Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen und bearbeiten, soweit dies durch die aktuelle Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden in den Hauptspeicher, nicht jedoch die vorübergehende Installation auf Datenträger der von dem Auftraggeber eingesetzten Hardware. Sofern nicht die §§ 40d, 40e UrhG zwingend eine weitergehende Regelung vorsehen, werden keine weiteren Rechte an der Software eingeräumt.

8.4. Alle dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

8.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen.

9. Laufzeit des Vertrags

9.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Anmeldung/Registrierung oder mittels eines Vertrages durch den Auftraggeber. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

9.2. Die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen. Ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages seitens des Auftragnehmers liegt vor wenn der Auftraggeber:

1. die vertriebenen Dienste zum Zwecke der Förderung krimineller, gesetzwidriger und ethischer bedenklicher Handlungen nutzt
2. mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrags-verhältnis im Ausmaß von mindesten einem Monatsentgelt im Verzug ist und er unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Vertragsauflösung erfolglos gemahnt wurde.
3. die vertragsgegenständlichen Dienste schuldhaft nutzt, dabei Rechtsvorschriften verletzt oder in die Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Namensrechte Dritter eingreift.
4. in Konkurs fällt oder die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

10. Datenschutz

10.1. Der Auftraggeber ist selbst für die, nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 zur Nutzung von SaaS-Diensten durch den Auftragnehmer und seine Vertragspartner, allenfalls erforderliche Zustimmungserklärung verantwortlich.

10.2. Der Auftragnehmer ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

11. Geheimhaltung

11.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftig behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

11.2. Die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

12. Mitteilungen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Vertragspartner Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben, andernfalls gelten Mitteilungen an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse als rechtswirksam zugegangen.

13. Sonstiges

13.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

13.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

13.3. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Auftraggebers auf ein mit dem Auftragnehmer konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

13.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

13.5. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

Stand vom Juli 2011